

Standards zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen¹

A. Bewerbungsverfahren

1. Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch mit dem in A2 benannten Personenkreis sowie bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Praktikanten, die Aufgaben in allen Einrichtungen und Diensten des DiCV Osnabrück wahrnehmen sollen, werden

- a) die Bereitschaft des Bewerbers, sich mit der Problematik „Nähe-Distanz“ und „sexualisierter Gewalt“ zu beschäftigen, überprüft und eine Diskussion zum Thema: „Grenzverletzungen und Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ geführt;
- b) schriftliche Informationen der Einrichtung und/oder des Verbandes ausgehändigt, die Leitlinien, Standards und Verfahren im Kontext der Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschreiben.

2. Zeugnisse / persönliche Erklärungen

2.1 Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Im Bewerbungsverfahren ist von Personen, die Aufgaben im Rechtsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und in der Arbeit mit behinderten, minderjährigen Personen wahrnehmen sollen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Von Personen, die in den Einrichtungen und Diensten des DiCV mit erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, ist nach Möglichkeit ebenso ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Dieses gilt für

- alle Haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter,
- alle Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig und ohne einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.
- Mitarbeiter/-innen von (externen) Kooperationspartnern, die in Diensten und Einrichtungen des DiCV tätig sind.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat grundsätzlich vor Abschluss des Dienst- bzw. Honorarvertrages zu erfolgen. Ist dies auf Grund der Kürze des Bewerbungsverfahrens nicht möglich, ist es zeitnah vorzulegen und im Dienstvertrag ein Vorbehalt zu formulieren.

Die Kosten für das erweiterte private Führungszeugnis werden im Rahmen einer Einstellungsbeurteilung vom Bewerber selbst getragen.

2.2 Selbstverpflichtungserklärung

Alle abhängig Beschäftigte, freiberuflich Tätige -sogenannte Honorarkräfte- sowie sonstige Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet. (siehe Anlage 2).

2.3 Straffreiheitserklärung

Alle abhängig Beschäftigten, freiberuflich Tätige -sogenannte Honorarkräfte- sowie sonstige Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter im DiCV haben eine Erklärung gemäß § 6, Abs. 1 und 2,

¹ Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit des Textes gelten personenbezogene Bezeichnungen unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.

des Gesetzes zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück abzugeben. (siehe Anlage 3).

3. Verfahren

- 3.1** Das **erweiterte Führungszeugnis** ist unmittelbar nach Zugang von der/dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen. Das Ergebnis der Einsichtnahme wird in einem Formular dokumentiert und danach besonders geschützt gewahrt, so dass es bei der Routinesachbearbeitung nicht zugänglich ist.
- 3.2** Die unterschriebene **Selbstverpflichtungserklärung** und die **Straffreiheitserklärung** sind, insbesondere bei abhängig Beschäftigten, in die Personalakte zu nehmen. In allen anderen Fällen ist die sachgerechte Verwahrung zu gewährleisten.
- 3.3** **Externe Kooperationspartner** haben die Gewährleistung der DiCV-Standards zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen für ihre Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen.

B. Dienstvertrag

1. Anlagen

Dem/der Mitarbeiter/-in werden bei Aushändigung des Dienstvertrages die Verfahrensregeln zum Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt, die unterschriebene Selbstverpflichtungs- und die Straffreiheitserklärung in Kopie als Anlage ausgehändigt. Der Erhalt der Unterlagen ist vom Mitarbeiter zu bestätigen.

C. Nach Aufnahme der Beschäftigung

1. Erweitertes Führungszeugnis

Der in A2 benannte Personenkreis wird regelmäßig im Abstand von 5 Jahren aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die Kosten die für die Einholung von erweiterten Führungszeugnissen während eines bestehenden Dienstverhältnisses werden vom Dienstgeber getragen.

2. Fortbildung/Information

Alle leitenden Mitarbeiter des DiCV, die Leitungen der ambulanten und der (teil-)stationären Beratungs- und Fachdienste und die Mitarbeiter in den ambulanten und (teil-)stationären Diensten und Einrichtungen werden zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt in geeigneter Weise geschult.

Inhalte dieser Schulungen sind unter anderem Fragen zu:

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und für die betroffenen Institutionen,
- sexualisierte Gewalt durch Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen,

- sexualisierte Gewalt durch Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Patientinnen/Patienten oder Bewohnerinnen/Bewohner an Betreuungs- und Pflegekräften.

Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle Mitarbeiter, die in ihrer Arbeit insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen erwachsenen Schutzbefohlenen (s.o.) zu tun haben, werden zum Thema: Prävention von sexualisierter Gewalt gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexualisierte Gewalt erkennen und mit diesen Erkenntnissen angemessen umgehen können.

Die zuständige Leitung stellt sicher, dass die jeweiligen Qualifizierungs-, Fortbildungs-, und Informationsbedarfe gedeckt werden. Dazu wird ein enger Austausch mit den ernannten Vertrauenspersonen in den Einrichtungen und Diensten des DiCV Osnabrück und mit der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück angeraten. Insbesondere steht die Koordinationsstelle bei der Planung, Konzeptionierung und Durchführung der entsprechenden Schulungen beratend zur Verfügung.

Osnabrück, im April 2015

Franz Loth
Caritasdirektor
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Anlagen:

- Straffreiheitserklärung
- Straftatenliste
- Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 1)
Straffreiheitserklärung

Erklärung

gemäß § 6, Abs. 1 und 2 des Gesetzes
zur Vermeidung sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen
im Bistum Osnabrück

Name	Vorname	Geb. Datum	Einrichtung/Dienststelle
------	---------	------------	--------------------------

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Kirchliches Amtsblatt Osnabrück, Band 60, Nr. 8, Seite 139 ff) genannten Straftatbestände (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches) bestraft worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Sofern sich an den aktuellen Angaben einschlägige Veränderungen bezüglich Strafen oder Ermittlungsverfahren ergeben, verpflichte ich mich, diese unverzüglich der Leitung meiner Einrichtung/Dienststelle mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2) Straftatenliste

Folgende Straftaten werden in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB)
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184d StGB)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184e StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
- Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB)
- Menschenraub (§ 234 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

Anlage 3)
Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung i. S. d. § 7
des Gesetzes

zur Vermeidung sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die Katholische Kirche will in ihren Einrichtungen und Diensten Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sich die Menschen angenommen und sicher fühlen können. Insbesondere die Kinder und Jugendlichen brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den ehrenamtlichen und den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/-innen im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch Kollegen/-innen oder gfls. auch durch die Schutzbefohlenen untereinander begangen worden sind. Dieses wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen.²

Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift

² Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.